

Geschäftsordnung für die "Interne Akkreditierungskommission"

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.Mai 2006 (GVBI. S. 245 ff. BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBI. S. 533), erlässt der Senat der Hochschule Augsburg folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Interne Akkreditierungskommission entscheidet im Rahmen der Systemakkreditierung über die interne Akkreditierung und Re-Akkreditierung von Studiengängen an der Hochschule Augsburg.
- (2) Im Einzelnen nimmt die Interne Akkreditierungskommission folgende Aufgaben wahr:
 - Entscheidung über die (Re-)Akkreditierung von Studiengängen an der Hochschule Augsburg unter Berücksichtigung des Prozesses zur internen Akkreditierung von Studiengängen in der jeweils aktuellen von dem /der Vizepräsidenten/-in für Studium und Lehre freigegebenen Fassung und nach Maßgabe der jeweiligen Beschlussvorlage.
 - Erteilung von Empfehlungen und/oder Auflagen zur Weiterentwicklung von Studiengängen.
 - Sicherstellung, dass die Studiengänge in regelmäßigen Zyklen alle Schritte des in der jeweils aktuellen Beschlussvorlage "Interne Akkreditierung" abgebildeten Qualitätsmanagementsystems der Hochschule Augsburg durchlaufen haben. Einschlägige externe Anforderungen (BayHSchG, BayStudAkkV, Studienakkreditierungsstaatsvertrag) sind ebenso zu berücksichtigen.
 - Überprüfung der Umsetzung der Auflagen innerhalb der gesetzten Frist von maximal 12 Monaten und des Umgangs mit den Empfehlungen innerhalb der gesetzten Frist von 24 Monaten. Werden Auflagen nicht fristgerecht umgesetzt bzw. fehlen nachhaltig wichtige Elemente des Qualitätsmanagementsystems, ist die Akkreditierungskommission verpflichtet, eine (vorläufige) interne Akkreditierung zu entziehen.

(3) 2 Mitglieder

- (1) Der Internen Akkreditierungskommission gehören an:
 - 1. der/ die Vizepräsident/in für Studium und Lehre,
 - 2. ein/e Studiendekan/in je Fakultät,
 - 3. ein/e vom studentischen Konvent entsandte/r Vertreter/in der Studierenden, sowie
 - 4. ein/e nicht stimmberechtigte/r, von dem/r Vizepräsidenten/in für Studium und Lehre benannte/r Vertreter/in des für Qualitätsmanagement zuständigen Referats, der/dem zugleich die laufende organisatorische Geschäftsführung obliegt.
- (2) ¹Den Vorsitz führt der/die Vizepräsident/in für Studium und Lehre. ²Er/Sie benennt in der ersten Sitzung des Gremiums für den Fall seiner/ihrer künftigen Verhinderung eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n aus dem Mitgliedskreis der Kommission.
- (3) Der oder die jeweilige Dekan/in und der/die betreffende Studiengangsverantwortliche sollen als Gast zum entsprechenden Tagesordnungspunkt geladen werden.
- (4) Weitere Gäste können zur Beratung von dem oder der Vorsitzenden für den jeweiligen Teil der Sitzung zugelassen werden.

§ 3 Geschäftsgang

- ¹Die Akkreditierungskommission tagt regelmäßig, um die kontinuierliche Akkreditierung der Studiengänge sicherzustellen. ²Der Terminplan orientiert sich an den Akkreditierungsfristen der jeweiligen Studiengänge. ³Der Terminplan wird vom Referat Strategie und Qualitätsmanagement entwickelt und der Akkreditierungskommission zur Verfügung gestellt. ⁴Außerordentliche Sitzungen können von dem/der Vorsitzenden einberufen werden.
- (2) ¹Die Einberufung obliegt dem/der Vorsitzenden. ²Die Ladungsfrist beträgt mind. 7 Tage. ³Mit der Ladung ist den Mitgliedern die jeweilige Tagungsordnung einschließlich der Beschlussvorlagen und Dokumentationen der in der Sitzung zu behandelnden Studiengänge zu übermitteln.
- (3) Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der §§ 55ff der Grundordnung der Hochschule Augsburg.
- (4) ¹Der Beschluss wird in Form eines Ergebnisprotokolls auf den Hochschulseiten veröffentlicht. ²Das Protokoll enthält wesentliche Angaben wie Fristen und Art der Entscheidung.
- ⁽⁵⁾ ¹Im Falle eines Konflikts um die Akkreditierung eines Studiengangs kann der/die Studiengangsverantwortliche unter Hinzuziehung der jeweiligen Fakultätsleitung den Senat als Schlichtungsstelle anrufen. ²Der Senat wird dann ersucht, das Einvernehmen zwischen den Parteien herzustellen. ³Ist ein Einvernehmen nicht möglich, verweist der Senat den Vorgang letztgültig in eine Programmakkreditierung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 30.03.2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 25.06.2021.

Augsburg, den 25.06.2021

Der Präsident Prof. Dr. Gordon Thomas Rohrmair

Diese Geschäftsordnung wurde am 29.06.2021 in der Hochschule Augsburg niedergelegt. Tag der Bekanntgabe ist daher der 29.06.2021.